

MUSTER 61: Beschluss: Revisionsverwerfung, § 346 Abs. 1 StPO

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen schweren Raubes

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Landshut vom 28.5. ... wird
als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Landgerichts Landshut vom 21.5. ... wegen Raubes u.a.
zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren 3 Monaten verurteilt. Das Urteil wurde am 28.5.
... in Anwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers verkündet. Zum Abschluss der
mündlichen Urteilsbegründung wurde der Angeklagte ordnungsgemäß über die Möglichkeit
der Revisionseinlegung belehrt.

Mit Schreiben vom 28.5. ..., eingegangen beim Landgericht Landshut am 29.5. ... legte der
Angeklagte Revision gegen das Urteil ein.

Die Revision war gem. § 346 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen, da sie verspätet beim
Landgericht einging. Gemäß § 341 Abs. 1 StPO beträgt die Revisionseinlegungsfrist eine
Woche und beginnt mit Verkündung des Urteils. Daher hätte die Revision spätestens am 28.5.
... beim Landgericht Landshut eingehen müssen. Da sie erst am 29.5. ... einging, war sie als
unzulässig, da verspätet, zu verwerfen.

VRiLG

RinLG

RiLG

Verfügung

1. Beschluss zustellen an Angeklagten und Verteidiger mit Belehrung gem. § 346 Abs. 2
StPO.
2. V.v.; WV m.E., sp. 1 Woche
3. U.m.A.
an die Staatsanwaltschaft Landshut
z.K. gem. § 41 StPO und Rückleitung der Akten

VRiLG